

RS OGH 1960/5/9 3Ob166/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1960

Norm

ABGB §326 B

ABGB §1063

KFG 1955 §35

Rechtssatz

Bei Kreditkäufen vermerken die Zulassungsbehörden gelegentlich auf Antrag des Verkäufers auf dem Zusallungsschein, daß Benützungsberechtigter und Eigentümer nicht ident ist. Zu einem solchen Vermerk sind aber die Behörden in keiner Weise verpflichtet. Aus dem Fehlen eines solchen Vermerkres können somit die Käufer keinerlei Schlüsse ziehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/60
Entscheidungstext OGH 09.05.1960 3 Ob 166/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0010202

Dokumentnummer

JJR_19600509_OGH0002_0030OB00166_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at